

Montage und Arbeitsbedingungen (Deutsche Composite & Subunternehmer)

1. Preise, gültig ab 2014

1.1 Auf der Grundlage einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden oder 7,4 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche, von Montag bis Freitag werden jeweils die folgenden Preise pro Stunde, und für jede Arbeitsstunde in Rechnung gestellt:

	Monteure	Techniker & Spezialisten	Ingenieure & Meister, Berater	Verträge & Recht
1. Standard - Stundensatz	EUR 98,00	EUR 146,00	EUR 195,00	EUR 420,00
2. Stundensatz	EUR 119,00	EUR 175,00	EUR 234,00	EUR 440,00
3. Stundensatz	EUR 198,00	EUR 292,00	EUR 390,00	EUR 520,00
4. Stundensatz	EUR 249,00	EUR 348,00	EUR 448,00	EUR 648,00
5. Stundensatz	EUR 291,00	EUR 438,00	EUR 585,00	EUR 898,00

1. Standard- Stundensatz

Dieser Satz wird für die tägliche Arbeit oder auf Reisezeit jeweils von 7,4 Stunden in Rechnung gestellt.

2. Stundensatz (Überstunden)

Dieser Satz wird für zusätzliche Arbeiten an Werktagen von Montag bis Samstag bis 20 Uhr, die die tägliche Arbeitszeit von 7,4 Stunden überschreitet, in Rechnung gestellt.

3. Stundensatz (Arbeit in der Nacht und an Sonntagen)

Dieser Satz basiert auf folgendem:

- a) Mehrarbeit über die tägliche Arbeitszeit von 7,4 Stunden an Werktagen von Montag bis Samstag nach 20 h.
- b) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Begrenzung

4. Stundensatz (Arbeit an Feiertagen)

Dieser Satz gilt an Feiertagen, und die auf Sonntag fallende geleistete Arbeit.

5. Stundensatz (Arbeit an Feiertagen)

Dieser Satz gilt an Feiertagen, die auf einen Arbeitstag von Montag bis Samstag fallen.

Es gelten die offiziellen Bestimmungen für nationale Feiertage für Monteure vor Ort.

bvg

1.2 Die Zeitaufrechnung beginnt und endet mit der Fahrt zum und vom Ort der Montage, von und zu den Unterkünften, und falls notwendig, für Transporte im Zusammenhang mit den Montagetätigkeiten und werden entsprechend den obengenannten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt und auf sein Konto mit den gefahrenen Kilometern aufgerechnet (siehe 2.2).

1.3 Unterbrechungen während der Fahrt zur Montage vor Ort sowie Wartezeiten, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, werden ebenso in Rechnung gestellt.

1.4 Das Gleiche gilt für Stunden, die die Vorbereitung der Arbeiten betreffen. Unter diesen Stunden verstehen wir z.B. aufgewendete Zeit des Monteurs für die Beschaffung von Ersatzteilen, Spezialwerkzeugen, Montagevorrichtungen usw. Die Zeit für die Beschaffung von Unterkunft, für die Annahme der Bestellung und Montage für die Klärung aller technischen Details etc. werden als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

2. Reisekosten

2.1 Die Reisekosten für die einfachsten Transportmittel (Reisekosten / Zeit) werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, die entsprechende Entscheidung zu treffen.

2.2 Die folgenden Beträge / Preise pro gefahrenem Kilometer gelten für die Nutzung eines Autos und / oder Lkw:

Rechnungssatz für	PKW	EUR 1,10/km
	LKW	EUR 1,50/km

2.3 Reisekosten für bezahlte Speisen und Getränke werden nach dem tatsächlich gezahlten Kosten in Rechnung gestellt, sofern eine Vergütung zur Deckung dieser Kosten gezahlt wird. Wir werden uns des Weiteren die Kosten für die notwendige Verpflegung und Unterkunft in Rechnung stellen. Alle anderen bezahlten Kosten in direktem Zusammenhang mit der Montage werden auf der Grundlage der gemachten Angaben und Belege durch den Monteur in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Telefon-, Visa-, Pass- und Impfung Gebühren usw.

3. Zulagen/Auslösen

3.1 Die Zulage/ Auslöse pro Kalendertag einschließlich Reisetage beträgt:

EUR 90,00 / Tag

3.2 Die Zulage wird auch für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bei der Montagestelle durch Krankheit oder Unfall in Rechnung gestellt.

4. Abrechnung

4.1 Die Rechnungen bestehen auf der Basis der Montage- Aufzeichnungen unserer Monteure. Unsere Monteure sind durch uns angewiesen worden, ihre Protokolle immer auf dem neuesten Stand zu halten. Unter anderem werden dort die Arbeitszeiten und unsere Aufwendungszeiten, und falls zutreffend, die zurückgelegten Kilometer aufgeführt.

4.2 Der Kunde wird die Richtigkeit dieser Einträge mit der Unterzeichnung des Protokolls einmal in der Woche bestätigen.

4.3 Wenn der Monteur in der vereinbarten Zeit einen anderen Kunden zu bedienen hat, werden die Kosten hierfür, Reisezeit, Vergütung, Unterkunft usw. an den betroffenen Kunden weitergegeben. Wenn eine solche Aufteilung erforderlich ist, werden die Kosten vom Kunden am anderen Montageort zur Entfernung zum eigentlichen Montageortes übernommen

4.4 Sobald die Montagetätigkeiten beendet wurden, ist der Kunde verpflichtet, dies zu akzeptieren und die Beendigung zu überprüfen, sobald er von der Beendigung der Montage informiert worden ist.. Die Annahme der Beendigung gilt, sobald das Montageprotokoll unterzeichnet ist und durch Annahme des Protokolls. Weiterhin wird die Abnahme der Montagestelle als angenommen betrachtet, wenn die Annahme nicht durch eine Unterschrift innerhalb einer Woche bestätigt worden ist nach Beendigung der Montagearbeiten.

4.5 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist unzulässig, es sei denn, wir hätten ausdrücklich (schriftlich) bestätigt, dass Gegenansprüche erhoben werden. Jeder Ausgleich ist ausgeschlossen.

5. Unterstützung durch den Kunden

- 5.1** Der Kunde verpflichtet sich, das Montage- Personal auf eigene Kosten mit Montagearbeiten unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Hilfen, schweren Werkzeugen und Abrichtwerkzeugen sowie operatives Material.
- 5.2** Der Kunde ist verantwortlich für den Transport der Anlagenteile auf der Montagestelle.
- 5.3** Umkleide- und Sanitär- Räume sowie eine Möglichkeit zur Lagerung der Werkzeuge für die Montage und des Materials als Schutz vor möglichem Verlust müssen vor der Ankunft unseres Montagepersonals platziert werden.

6. Haftung

- 6.1** Nach der Annahme unserer Bedingungen durch den Kunden sind wir haftend für alle Mängel der Montage, sobald sie innerhalb von 6 Monaten entdeckt wurden, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden, sodass wir diese Mängel zu beheben haben. Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Entdeckung eines Mangels und Defektes uns in Kenntnis zu setzen.
- 6.2** Unsere Haftung gilt nicht bei durch den Kunden selbst durchgeführten Reparaturen und Änderungen, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung und Genehmigung, die im Voraus erfolgt sein muss.
- 6.3** Etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Folgeschäden aus der Montagetätigkeit..

7. Andere Bedingungen

- 7.1** Die vorstehenden Bedingungen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen ergänzt.
- 7.2** Tarifverträge und /oder Erhöhung der Zulagen sind in Preis- und Vergütungsangaben vor dem Ende der Montagetätigkeiten entsprechend zu ändern.
- 7.3** Wenn aufgrund von Arbeitsunfähigkeit das Montagepersonal ausgetauscht werden muss, werden alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Montage befinden, vom Kunden bezahlt werden.

Die Preise und Tarife sind ohne Mehrwertsteuer berechnet worden.